

Geschäftsverzeichnissnr. 2580
Urteil Nr. 161/2003 vom 10. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. November 2002 in Sachen J.-P. Vander Borghet und R. Parijs und der Courtfield Belgium GmbH gegen die Interbrew Belgium AG und L. Segers, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dahingehend ausgelegt, daß er einem Konkursverwalter erlaubt, vom Gesetz vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge abzuweichen, wobei die durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen, damit ein Mietvertrag zwischen dem Konkurschuldner und dem Mieter beendet werden kann, nicht eingehalten werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung?

2. Verstößt Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dahingehend ausgelegt, daß er einem Mieter, dem gekündigt wurde, verbieten würde, vom Konkursverwalter *qualitate qua* die Zahlung einer Räumungsentschädigung gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 30. April 1951 zu fordern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 besagt:

« Die Konkursverwalter beschließen unverzüglich nach ihrem Amtsantritt, ob sie die vor dem Datum des Konkursöffnungsurteils geschlossenen Verträge, denen durch dieses Urteil kein Ende gesetzt wird, weiter ausführen oder nicht.

Die Partei, die den Vertrag mit dem Konkurschuldner geschlossen hat, kann die Konkursverwalter auffordern, diesen Beschluß binnen fünfzehn Tagen zu fassen. Ist keine Fristverlängerung vereinbart worden oder fassen die Konkursverwalter keinen Beschluß, wird davon ausgegangen, daß der Vertrag ab Ablauf dieser Frist von den Konkursverwaltern gekündigt worden ist; die Schulforderung in bezug auf den Schadenersatz, der dem Vertragspartner aufgrund der Nichtausführung eventuell geschuldet wird, wird in die Masse aufgenommen.

Beschließen die Konkursverwalter, den Vertrag auszuführen, hat der Vertragspartner zu Lasten der Masse Anrecht auf die Ausführung der Verbindlichkeit, insoweit sie Leistungen betrifft, die nach dem Konkurs erbracht werden. »

*In bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.2. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es einem Konkursverwalter ermögliche, vom Gesetz vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge abzuweichen, wobei die durch dieses Gesetz festgelegten Bedingungen, damit ein Mietvertrag zwischen dem Konkurschuldner und dem Mieter beendet werden könne, nicht eingehalten würden.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Konkursgesetz vom 8. August 1997 wird deutlich, daß der Gesetzgeber « die Interessen der Gläubiger, der öffentlichen Hand, der Arbeitnehmer und des Konkurschuldners selbst » besser miteinander in Einklang bringen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 1). Er war bemüht, « auf ausgeglichene Weise die kombinierten Interessen des Konkurschuldners, des Gläubigers, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft insgesamt » zu berücksichtigen und eine humane Regelung zu gewährleisten, bei der die Rechte aller betroffenen Parteien geachtet werden (ebenda, Nr. 631/13, S. 29).

Im Zusammenhang mit der Behandlung der laufenden Verträge wollte er dem Konkursverwalter die Befugnis erteilen, zu entscheiden, ob er den Vertrag ausführt oder nicht; « wenn er dies nicht tun könnte, könnten einige Gläubiger mehr aus der Konkursmasse erhalten als andere, wodurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt würde » (ebenda, Nr. 631/1, S. 23).

B.4. Indem der Gesetzgeber alle Verträge berücksichtigt hat, einschließlich der durch das Gesetz vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge geregelten Verträge, hat er eine sachdienliche Maßnahme im Hinblick auf die Zielsetzung ergriffen, die auf die Gewährleistung der Gleichheit der Gläubiger ausgerichtet ist, also darauf, gewisse Gläubiger nicht gegenüber anderen zu begünstigen.

Wenn die Konkursverwalter verpflichtet wären, unter allen Umständen Handelsmietverträge fortzusetzen, könnten die anderen Gläubiger des Konkurses benachteiligt werden, da die

Veräußerung von Immobilien, die mit einem laufenden Handelsmietvertrag behaftet sind, nachteilig für die Konkursmasse sein kann. Die besondere Beschaffenheit eines Konkurses, bei dem die gleiche Behandlung aller Gläubiger zu gewährleisten ist, rechtfertigt auf vernünftige Weise den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Mietern mit einem Handelsmietvertrag, je nachdem, ob der Vermieter, mit dem sie den Vertrag geschlossen haben, Kaufmann ist oder nicht.

B.5. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.6. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es dem Mieter, dem gekündigt worden sei, verbiete, vom Konkursverwalter *qualitate qua* die Zahlung einer Räumungsentschädigung im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes vom 30. April 1951 zu fordern.

B.7. Die fragliche Bestimmung verbietet es der Vertragspartei, der gekündigt wurde, nicht, gemäß den diesbezüglich geltenden Bestimmungen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung zu erheben. Auf diese Forderung ist zwar das Gesetz des Zusammentreffens anwendbar, doch diese Lösung entspricht der Regel der Gleichheit der Gläubiger und schafft somit keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens